



März 2024
Nr. 53

Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

- 3 Ergänzungsleistungen
Zollrückerstattung
hat Bestand
Stammtisch-Irrtümer
- 4 50 Jahre Bäregg
- 5 Steuererklärungen ausfüllen
Änderungen in der
Prämienverbilligung
- 6 Meine erste Buchhaltung
- 7 Versicherungen – gut
zu wissen
- 8 Neue Mitarbeiterinnen

AHV-Reform 21 mehr Flexibilität beim Rentenbezug

*Neben der Vereinheitlichung
des Rentenalters Frau-Mann erhalten
wir neue Gestaltungsmöglichkeiten
bei der Pensionierung. Dies erfordert
aber eine intensivere Planung.*

Die wohl am häufigsten diskutierte Neuerung ist die Erhöhung des Rentenalters (neu Referenzalter) für Frauen und damit die Vereinheitlichung auf das Alter 65. Einerseits verschiebt sich das Referenzalter für Frauen der Jahrgänge 1961–1963 je Jahrgang um drei Monate und andererseits erhalten Frauen der Jahrgänge 1961–1969 einen jahrgangabhängigen Rentenzuschlag (siehe Tabelle Seite 2).

Flexibler Rentenbezug

Unter diesem Titel gibt es erweiterte Möglichkeiten beim Rentenvorbezug oder -aufschub. Die

Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. Die Verschiebung des Rentenbezugs kann auf der ganzen, aber auch auf einer Teilrente erfolgen. Je nach gewählter Variante ergibt sich ein mehr oder weniger grosser Rentenzuschlag oder -abzug.

Auch unter den Titel des flexiblen Rentenbezugs fällt die Möglichkeit, sich einmalig die Rente neu berechnen zu lassen. Wer nach dem Erreichen des Referenzalters noch weiter erwerbstätig bleibt, kann sein Einkommen wahlweise mit oder ohne Freigrenze von CHF 16'800.– bei der AHV abrechnen und später mittels einmaliger Neuberechnung eine Rentenverbesserung erreichen.

Für Selbständigerwerbende eröffnen sich damit neue Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Liquidationsgewinn (siehe nächste Seite).

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

Für die Berechnung des Grundzuschlages ist das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen ausschlaggebend. Der Grundzuschlag beträgt CHF 160.– für tiefe, CHF 100.– für mittlere und CHF 50.– für hohe Durchschnittseinkommen.

Neuberechnung der AHV-Rente für Selbständigerwerbende

Will man sich die AHV-Rente neu berechnen lassen, muss man einiges berücksichtigen und richtig planen, um eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen.

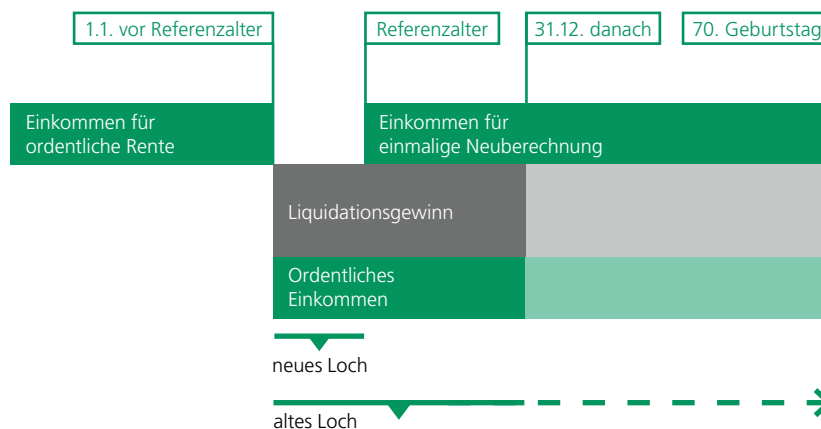
Die wohl für viele unserer Kunden wichtigste Neuerung der AHV Reform 21 ist die Möglichkeit, sich einmalig die Rente neu berechnen zu lassen. Das Wort «einmalig» sagt bereits aus, dass der richtige Zeitpunkt massgebend und endgültig ist.

In die Renten Neuberechnung werden grundsätzlich Einkommen zwischen dem Referenzalter und dem Neuberechnungszeitpunkt bzw. maximal dem 70. Geburtstag eingeschlossen. Der Zeitpunkt der Neuberechnung kann frei gewählt werden. Die Neuberechnung wirkt sich auf die Rente des Folgemonats aus, also nie rückwirkend. Den besten Zeitpunkt für die Neuberechnung kann man nur mit einer kniffligen Planung feststellen.

Für Arbeitnehmende mit monatlich konstantem Einkommen ist das viel einfacher als für Selbständigerwerbende. Diese haben bisweilen grosse Einkommensunterschiede, so zum

Beispiel bei Geschäftsaufgabe oder -übergabe, wo ein Liquidationsgewinn anfallen kann. Bisher musste die Geschäftsaufgabe im Jahr vom 64. Geburtstag abgerechnet werden, wenn der Liquidationsgewinn eine Rentenwirkung haben sollte. Aus Sicht der Direktzahlungen musste man sich faktisch ein Jahr vorpensionieren lassen. Also ein Entscheid zwischen Rentenwirkung des Liquidationsgewinns und einem zusätzlichen Jahreseinkommen.

Neuberechnung AHV-Rente



Neuerung mit Loch

Mit der Neuerung kann man also im letzten Direktzahlungsjahr noch selbständigerwerbend bleiben und sich mit einer Neuberechnung der Rente das ausserordentliche Einkommen des Liquidationsgewinns anrechnen lassen. Aber ganz so einfach ist es leider doch nicht. Gemäss AHV-Verordnung (Art. 52d^{bis}) können Einkommen ab Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden. Das heisst, die Einkommen vom 1.1. bis zum 65. Geburtstag bleiben weiterhin unberücksichtigt. Für Selbständigerwerbende, die ein Jahreseinkommen ausweisen, heisst das, dass dieses im Jahr vom 65. Geburtstag nur für die Zeit vom Geburtstag bis Ende desselben Jahres angerechnet werden kann. Damit fällt ein Teil des Liquidationsgewinns ins Loch, obwohl der AHV-Beitrag von 10% geschuldet ist. Ob diese Ungleichbehandlung von einem «Neujahrskind» zu einem «Altjahrskind» vom Gesetzgeber beabsichtigt war, kann infrage gestellt werden (siehe Grafik Neuberechnung AHV-Rente).

Planung ist alles

Die neue grosse Flexibilität bei der Pensionierung zieht die «Qual der Wahl» und damit einen wesentlich höheren Planungsaufwand nach sich. Wie will man entscheiden, ob eine Erwerbstätigkeit nach Alter 65 irgendwann

Impressum

Herausgeber

Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Redaktion

beowa treuhand ag, Hondrich
Georg Lurf, 033 650 84 84, info@beowa.ch
Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

eine Verbesserung der Rente bewirkt, wenn man noch nicht weiss, wie hoch die Rente überhaupt sein wird? Um eine Maximalrente von aktuell CHF 2'450.– für Einzelpersonen zu erreichen, braucht es ein durchschnittliches Einkommen von CHF 88'200 in 44 Jahren. Nur wenn diese Maximalrente nicht erreicht wird, lohnt es sich zu berechnen, ob und wie viel die Rente durch ein Einkommen nach dem Referenzalter allenfalls steigen wird. Bei Ehepaaren ist dann noch die Plafonierung auf 1½ der einfachen Maximalrente im 2. Rentenfall, also wenn der zweite Ehegatte Rente bezieht, zu berücksichtigen. Ob sich das Ganze rein rechnerisch lohnt, ist

letztlich eine Frage der Lebenserwartung, die einzig mit einem Blick in die Kristallkugel erahnt werden kann. Aber wahrscheinlich zählen Freude an sinnstiftender Arbeit und Erfüllung im Alltag neben dem Rentenfranken noch mehr. Und letztlich trägt die gesundheitliche Situation besonders mit fortgeschrittenem Alter sicherlich mehr zur Zufriedenheit bei.

Zurück zur guten Planung, mit welcher der oben erwähnte Nachteil wohl eliminiert werden kann. Es kann zudem aufgezeigt werden, wie sich die Rente unter Verwendung welcher Optionen verändert. Die Planung

beginnt immer mit dem Bestellen des individuellen Kontos bei der Ausgleichskasse online mit dem Suchbegriff «Bestellung Kontoauszug AHV». Der Kontoauszug wird in Papierform zugestellt und bildet die Grundlage für die Rentenvorausberechnungen, die ebenfalls im Internet mit dem Suchbegriff «escal» erstellt werden kann. Diese hat im Gegensatz zur Rentenvorausberechnung der Ausgleichskasse den Vorteil, dass man selber verschiedene Varianten rechnen kann. Die Rentenneuberechnung ist allerdings im Online-Tool noch nicht integriert, weshalb die Erfahrung des Beraters wichtig ist. ««

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungs-Jahresrente berechnet sich aus dem Manko zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Ob ein Anspruch auf EL besteht, kann man online mit dem Ergänzungsleistungs-Rechner prüfen (www.ahv-iv.ch). Die notwendigen Daten findet man in der Steuererklärung. Wird noch kein Manko erreicht, liegt es meistens am Vermögensverzehr von 10% bei Pensionierten. Dieser wird angerechnet, bis das Vermögen kleiner ist als der Freibetrag von CHF 30'000.– bzw. CHF 50'000.– für Verheiratete.

Das Beispiel unten zeigt, dass die jährlichen Ausgaben die Einnahmen noch nicht übersteigen. Also wiederholt man die Berechnung ein Jahr später beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung. Bei einem kleinen Überschuss der Einnahmen und ganz sicher bei einem Überschuss der Ausgaben, ist eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen bei der EL-Stelle des Wohnsitzkantons angebracht.

Jährliche Einnahmen		Jährliche Ausgaben	
AHV-Rente	CHF 38'568.00	Lebensbedarf	CHF 30'150.00
Anrechenbares Erwerbseinkommen	CHF 0.00		
Weitere Renten	CHF 0.00	Krankenkasse	CHF 11'568.00
Mietwert jährlich Eigentum selbstbewohnt	CHF 10'350.00	Mietwert jährlich Eigentum selbstbewohnt	CHF 12'870.00
		Gebäudeunterhalt	CHF 2'070.00
Vermögensverzehr	CHF 16'853.00	Hypothekarzins	CHF 2'653.00
Vermögensertrag	CHF 755.00	Unterhaltsbeiträge	CHF 0.00
Unterhaltsbeiträge	CHF 0.00	Beiträge an AHV/IV/EO	CHF 0.00
Total Einnahmen	CHF 66'526.00	Total Ausgaben	CHF 59'311.00
		Differenz	CHF 7'000

Zollrückerstattung hat Bestand

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Landwirtschaft

Kann es sein, dass Sie die Zollrückerstattung nicht erhalten haben? Es ist noch nicht zu spät! Das Rückerstattungs-gesuch kann bis zum 30. Juni eingereicht werden. Man erhält die Rückerstattung aber maximal für zwei Jahre rückwirkend. Wer einmal ein Gesuch gestellt hat, erhält zukünftig jeweils zum Jahresanfang ein Formular, das unterschrieben zurückgeschickt werden muss. Weitere Infos liefert ein Merkblatt, welches mit dem Suchbegriff «Rückerstattung Mineralölsteuer» im Internet gefunden werden kann.

Es ist grundsätzlich ratsam, eingereichte Formulare zu kopieren und mit dem Einsenddatum zu versehen. Wer auf Nummer sicher gehen will, wählt die Versandart «Einschreiben».

Stammtisch-Irrtümer

Irrtum Nr. 3: «In diesem Jahr habe ich mehr verdient als letztes Jahr und das muss ich alles dem Steueramt abgeben. Das lohnt sich ja gar nicht!»

Zum Glück stimmt das so nicht ganz. In der Schweiz sollen die steuerpflichtigen Personen anhand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihre Abgaben an den Fiskus leisten. Die Steuerprogression bedeutet eine stufenweise Steigerung der Steuersätze. Es stimmt

zwar, dass die Steuern mit steigendem Einkommen «progressiv» zunehmen, aber wenn man mehr verdient, wird nicht alles einfach vom Steueramt eingezogen. Wir haben keine konfiskatorischen Steuern. ««





50 JAHRE BÄREGG MIT ENERGIE IN DIE ZUKUNFT

Samstag, 24. August 2024

10.00 – 17.00 Uhr: Tag der offenen Tür

50 Jahre Bäregg, früher Landwirtschaftliche Schule Langnau, dann landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Bäregg (LBBZ), heute INFORAMA Emmental, aber stets ein Zentrum für land- und forstwirtschaftliche Belange, ein grünes Zentrum auf der Bäregg!

Am 24.8.2024 öffnen wir unsere Türen und ermöglichen Einblicke in unsere Arbeit und unsere Räumlichkeiten. Auf euch warten ein spannendes Rahmenprogramm für Gross und Klein, Verpflegungsmöglichkeiten und viel Zeit für interessante Gespräche, «weisch no»-Stunden mit Ehemaligen oder für ein gemütliches Beisammensein.

Reserviert euch diesen Tag! Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und auf ein fröhliches, interessantes Fest. Bist du dabei?

Infos unter: www.inforama.ch/50jahre-baeregg

Treuhand
EMMENTAL

EHEMALIGE
SCHWAND-BÄREGG

INFORAMA
BILDUNGS-, BERATUNGS- UND TAGUNGSZENTRUM

Steuererklärungen ausfüllen

Nebst den Steuererklärungen für unsere Kunden mit Buchhaltung füllen wir auch die Steuererklärungen Ihrer Verwandten und Bekannten aus. Bei Vereinen oder Genossenschaften helfen wir Ihnen ebenfalls oder füllen die Steuererklärung aus. Bitte melden Sie sich bei uns, damit wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren oder wenn gewünscht die Checklisten zustellen können.

Fristverlängerungen und Gebühren

Die Steuerverwaltung hat ihre Praxis betreffend Fristverlängerungen geändert. Neu können wir nur noch bis zum 15. Juli 2024 die Fristverlängerung online gebührenfrei vornehmen. Eine Verlängerung bis zum 15. September löst neu bei der Steuerverwaltung eine Gebühr von CHF 20.– aus und eine Verlängerung bis zum 15. November kostet bereits CHF 40.–.

Wir sind bestrebt, die Abschlüsse und Steuererklärungen möglichst rasch abzuschliessen, doch bis Mitte Jahr können wir nicht alles erledigt haben.

Die Buchhaltungen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums abgeschlossen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir für alle nach dem 31.3.2024 eingereichten Unterlagen für die Fristverlängerung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– verrechnen werden.

Bei den Kunden mit einer Buchhaltung erledigen wir die Fristverlängerung automatisch, wenn die Buchhaltung nicht rechtzeitig abgeschlossen ist oder die Unterlagen noch nicht bei uns eingetroffen sind. Bei Privatkunden reichen wir keine Fristverlängerung ein. Melden Sie sich bitte rechtzeitig.

Änderungen in der Prämienverbilligung per 1. Januar 2023

Vom Regierungsrat wurde rückwirkend beschlossen, die Prämienverbilligung für Familien ab Anfang 2023 zu verstärken. Durch die steigenden Krankenkassenprämien ist die finanzielle Belastung im Kanton Bern in den letzten Jahren immer höher geworden. Die hohen Prämien belasten insbesondere Familien. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat deshalb entschieden, die Kriterien für den Anspruch auf Prämienverbilligungen anzupassen. Der Regierungsrat will Paare mit Kindern und Alleinerziehende stärker entlasten.

Grundsätzlich hat man Anrecht auf Prämienverbilligung, wenn das massgebende Einkommen nicht höher als CHF 35'000.– ist und bei Familien neu CHF 45'000.– (vorher CHF 38'000.–). Zudem wurde der Abzug für alleinstehende Eltern von bisher CHF 6'500.– auf neu CHF 9'750.– erhöht. Der Abzug vom 1. Kind CHF 15'000.– und vom 2. Kind CHF 12'500.– (bisher CHF 10'000.–) wurde ebenfalls angepasst.

Wie wird Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung festgestellt?

Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung wird in der Regel automatisch überprüft. Grundlagen hierfür bilden Ihre definitiven Steuerdaten der Vorjahre (siehe Daten rechts).

(Quelle: Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern, Dr. Tax)

Beispiel Prämienregion 3 bis 2022

Massgebendes Einkommen	< 9'000	< 17'000	< 25'000	< 35'000	< 38'000 ^o
Erwachsene	183.00	123.00	89.00	56.00	0.00
junge Erwachsene (18–24 Jahre) bei Eltern lebend	169.75	169.75	169.75	169.75	169.75
junge Erwachsene (18–24 Jahre) nicht bei Eltern lebend*	170.00	116.00	84.00	52.00	0.00
Kinder (–18 Jahre)	82.70	82.70	82.70	82.70	82.70

Beispiel Prämienregion 3 bis 2023

Massgebendes Einkommen	< 9'000	< 17'000	< 25'000	< 35'000	< 45'000 ^o
Erwachsene	183.00	123.00	89.00	56.00	0.00
junge Erwachsene (18–24 Jahre) bei Eltern lebend	174.25	174.25	174.25	174.25	174.25
junge Erwachsene (18–24 Jahre) nicht bei Eltern lebend*	170.00	116.00	84.00	52.00	0.00
Kinder (–18 Jahre)	87.15	87.15	87.15	87.15	87.15

^o Gilt für Familien mit zur Familie zählenden Kindern.

* Für junge Erwachsene, die nicht mehr zur Familie ihrer Eltern zählen, sich aber in Ausbildung befinden, gelten die gleichen Beträge wie für junge Erwachsene, die bei den Eltern leben.

Tipp: Falls Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch ermittelt worden ist, stellen Sie einen Antrag. Viele nützliche Informationen zur Prämienverbilligung finden Sie unter www.be.ch/pvo.

1. 1. 2024 – 31. 12. 2024

Grundlage: Steuerdaten 2022

1. 1. 2025 – 31. 12. 2025

Grundlage: Steuerdaten 2023

1. 1. 2026 – 31. 12. 2026

Grundlage: Steuerdaten 2024

Meine erste Buchhaltung

Nach einer Hofübernahme, sei es innerhalb der Familie oder ausserfamiliär, als Pächter oder Eigentümer, kommen viele neue Aufgaben auf die Betriebsleitung zu. Ein wichtiger und meist nicht gern gesehener Teil ist die Führung einer Buchhaltung. Dabei gibt es besonders bei der ersten Buchhaltung einiges zu beachten.



Vorgängig / bei der Hofübernahme

- Beratungen zur Hofübergabe und Vertragsabschlüsse mit Verkäuferpartei
- Frühzeitig mit einem Treuhandbüro Kontakt aufnehmen und abklären, in welcher Form die Buchhaltung geführt werden soll (Erfassung der Daten durch Treuhandbüro oder Kunde, je nach Bedarf folgt Programminstallation)
- Selbständigkeit bei der AHV anmelden
- Versicherungen abschliessen / überprüfen und gegebenenfalls anpassen
- Zollrückerstattung der Mineralölsteuer bei der Oberzolldirektion beantragen

Während des Jahres

- Laufend alle Belege ablegen (zum Beispiel monatlich ein Register, zuvorderst der Bankauszug und anschliessend die Belege dazu)
- Die Betriebskasse / das Kassenbuch analog dazu führen

Bei eigener Erfassung im Programm:

- Aussagekräftigen Text wählen, damit Buchungen einfach zugeordnet werden können
- Belege mit verschiedenen Positionen: entweder selbst verteilen oder auf unklare Buchungen buchen und Beleg bei Abgabe der Buchhaltung beilegen (zum Beispiel agroKasko-Versicherung, AHV-Abrechnungen mit verrechneten Familienzulagen)

Bis zur Abgabe der Buchhaltung:

- Festhalten der Gutschriften und Zahlungen, welche noch das Vorjahr betreffen (kann auch nachgereicht werden)

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Ihr Treuhandbüro gerne beratend zur Seite.

Bei Abgabe der Buchhaltungs- und Steuerunterlagen

Speziell benötigte Unterlagen für die erste Buchhaltung

- Sämtliche Verträge, welche die Hofübernahme betreffen (Kaufvertrag, Inventarkaufvertrag, Darlehensvertrag, Mietvertrag, etc.)
- Unterlagen zu den vor der Übernahme getätigten Ausgaben und Investitionen
- Salden per 1.1. (Finanzkonten, Hypothek, Investitionskredit, SFWE, etc.)

Benötigte Belege zur Buchhaltung

- Alle AHV-Belege (Akonto-Beiträge, Lohnbeiträge, Lohnmeldungen, Lohnausweise)
- Grössere Investitionen (Maschinenkäufe), Leasingverträge

Inventarheft

- Inventar aufnehmen (Tierbestand, zugekaufte und selbstproduzierte Vorräte, Feldinventar)
- Saldo der Darlehen, Schulden, Investitionskredit, etc.

Steuererklärung

- Letzte Steuererklärung und Veranlagung einreichen
- Aktuelles Steuererklärungsformular mit sämtlichen Unterlagen einreichen (Lohnausweise, Bescheinigung Familienzulagen, Bescheinigung Krankenkasse, Spendenbelege, Zinsausweise / Steuerverzeichnisse, Hypothek, Bescheinigung Vorsorgegelder, etc.)

Stolpersteine vermeiden

- Vorgängig Beratungen beanspruchen (Bauernverband, Kantonale Beratungsstellen, etc.)
- Ordnung in den Unterlagen ermöglicht eine speditive Durchsicht
- Vollständig eingereichte Unterlagen vereinfachen die Bearbeitung
- Zu langes Aufschieben vermeiden, aktuelle Buchhaltungsabschlüsse ermöglichen eine agile Betriebsführung
- Eine Hofübergabe möglichst früh planen, damit ein klarer Schnitt bei der Übergabe gemacht werden kann. Eine rückwirkende Übergabe führt zu einer Durchmischung von Einnahmen und Ausgaben der beiden Parteien. Daher ist eine möglichst genaue Auflistung beider Parteien in diesen Fällen für die Abgrenzung sehr hilfreich. ««

Versicherungen – gut zu wissen

Globalversicherung:

Wann kommt das Zügerrecht zur Anwendung?

Austretende Mitarbeitende können mit dem Zügerrecht die bisherige Krankentaggeld-Versicherung zu den Bedingungen der Einzelversicherung Agrisano Versicherung AG vorbehaltslos für Krankheit und Unfall wechseln. Das Übertrittsrecht besteht während drei Monaten ab Austritt. Wer bei einem neuen Arbeitgeber gegen Lohnausfall versichert wird, benötigt die Weiterführung der Versicherung nicht.

Bei welchen Personen kann die Ausübung des Übertrittsrechts angewendet werden:

- Personen, die keinen neuen Arbeitgeber haben
- Personen, welche einer Selbständigkeit im Landwirtschaftsbereich nachgehen
- Konkubinatspaare, infolge Heirat

Abredeversicherung:

Die Verlängerung der Unfallversicherung

Nicht selten endet eine Anstellung, ohne dass die betroffene Person schon innert 31 Tagen wieder eine Stelle antritt. Für solche Fälle gibt es die Abredeversicherung. Mit dieser kann der Versicherte die Versicherung für Nichtberufsunfälle um maximal sechs Monate verlängern. Der Versicherte muss aber die gesamte gewünschte Verlängerung angemeldet (bei bisheriger Unfallversicherung) und einbezahlt haben, bevor die 31-tägige Frist abgelaufen ist.

Die Abredeversicherung ist vor allem dann nützlich, wenn der Versicherte zwischen zwei Stellen einen längeren Urlaub einschalten will oder wenn er unbezahlten Urlaub nimmt.

Beginn und Ende der Unfallversicherung:

Versicherungsschutz für Berufsunfälle/-krankheiten			
Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle		Freiwillige Abredeversicherung für max. 6 Monate	
Geplanter oder tatsächlicher Stellenantritt	Ende des Arbeitsverhältnisses	31 Tage später	

Eine Abredeversicherung kann nur von Personen abgeschlossen werden, welche beim letzten Arbeitgeber für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert waren (Arbeitspensum von 8 Stunden und mehr pro Woche).

Beispiel

M. K. kündigt am 15. April sein Arbeitsverhältnis auf den 30. Juni. Er wird am 1. November eine neue Stelle antreten. Von Juli bis Oktober wird er eine Auslandsreise nach Amerika absolvieren. Sein Unfallversicherungsschutz sieht wie folgt aus:

bis 30. Juni

versichert für Berufsunfälle/-krankheiten und Nichtberufsunfälle

1. Juli bis 31. Juli

versichert für Nichtberufsunfälle

1. August bis 31. Oktober

M. K. kann für Nichtberufsunfälle eine Abredeversicherung abschliessen

ab 1. November

versichert für Berufs- und Nichtberufsunfälle (beim neuen Arbeitgeber)



Neue Mitarbeiterinnen bei der Treuhand Emmental AG



Aline Köstli

Ich bin mit vier jüngeren Geschwistern aufgewachsen, die mir sehr viel bedeuten – zuerst in der Region Burgdorf in einem Haus mit grossem Garten und anschliessend in Frankreich, wo sich meine Eltern den Traum eines Hobby-Bauernhofs erfüllten und ich meine Leidenschaft für die Tiere und die Natur ausleben konnte.

Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte ich zuerst ein Studium der Heil- und Sonderpädagogik, währenddessen ich meine Begeisterung für buchhalterische Fragestellungen entdeckte. Nach dem Abschluss begann ich daher direkt eine KV-Lehre im Früchte- und Gemüsegrosshandel im Seeland und wechselte anschliessend in eine Bio-Produzentenorganisation, wo ich über fünf Jahre in der Administration und der Buchhaltung arbeitete. Während dieser Zeit absolvierte ich die Weiterbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen.

Vor eineinhalb Jahren bin ich zusammen mit meiner Familie und meinem Partner ins schöne Emmental gezogen, damit ich meine Geschwister mit Down-Syndrom vor Ort betreuen kann. Diese Aufgabe liegt mir sehr am Herzen. Gleichzeitig habe ich eine neue berufliche Herausforderung in der Region gesucht und per 1.9.2023 meine Stelle im 45 %-Pensum bei der Treuhand Emmental AG angetreten. Die Arbeit ist hochinteressant und abwechslungsreich und ich freue mich über diese spannende Anstellung.

In meiner Freizeit trifft man mich öfters draussen mit meinen Geschwistern an und wenn noch Zeit bleibt, geniesse ich es zu lesen oder für meine Familie zu backen. ««



Vanessa Zihlmann

Ich bin zusammen mit meinen Geschwistern auf einem Bauernhof in Schüpflheim im Entlebuch aufgewachsen. Da ich als Kind schon immer gerne im Stall bei den Tieren war, entschloss ich mich für eine Lehre zur Landwirtin. Um noch weitere Erfahrungen zu sammeln, arbeitete ich ein Jahr auf dem Betrieb meines Onkels. Anschliessend absolvierte ich die Weiterbildung zur Agrotechnikerin, welche auch ein Praktikum beinhaltet. Sechs Wochen dieses Praktikums durfte ich bei der Treuhand Emmental AG arbeiten, was mir sehr gefiel.

Nach einem erlebnisreichen Alpsommer durfte ich im November 2023 meine Vollzeitstelle bei der Treuhand Emmental AG antreten. Dank dem tollen Team konnte ich mich gut einarbeiten und bis jetzt schon vieles dazulernen. Ich freue mich auf weitere spannende Begegnungen.

In meiner Freizeit helfe ich gerne auf dem Betrieb zu Hause mit und verbringe Zeit mit meiner Familie. Im Sommer bin ich oft in den Bergen unterwegs oder auf der Alp am Helfen. Im Winter bin ich ab und zu auf der Skipiste anzutreffen. ««

